



Liebe Eltern,

unsere Landesregierung hat beschlossen, dass ab dem 15. November wieder **für alle Schülerinnen und Schüler ab der ersten Klasse** die Maskenpflicht **im Schulgebäude** gilt.

Folgende **Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes gelten für alle Schülerinnen und Schüler:

- im Außenbereich der Schule,
- während des Sportunterrichts,
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/innen eingehalten wird,
- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch tatsächlich abgenommen werden sollte und
- während der Einnahme von Speisen und Getränken.

Des Weiteren gilt **ab 15. November 2021**: Schülerinnen und Schüler müssen **dreimal pro Woche** (Montag, Mittwoch, Freitag) eine Bescheinigung über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen, sonst dürfen sie die Schule nicht betreten. Hierfür erhielt ihr Kind bereits gestern weitere Tests.

*Das Gesundheitsamt des Landkreises Oberspreewald Lausitz führt **aktuell keine Kontaktpersonennachverfolgung** in Kitas (alle Angebote der Kindertagesbetreuung) und Schulen durch. In diesen Bereichen ist bei Erkrankungen von einem milden Krankheitsverlauf auszugehen, sodass hier eine Priorisierung der Aufgaben erfolgt.*

*Bei Auftreten eines **positiven Falls** wird **lediglich das infizierte Kind** durch das Gesundheitsamt **in Quarantäne gesetzt**. Alle anderen Kinder können die Einrichtung weiterhin besuchen. Die Eltern sollen ihre **Kinder intensiv beobachten** (und nach Möglichkeit von den **freiwilligen Testmöglichkeiten in der Kindertagesstätte** Gebrauch machen) und bei **Symptomen**, welche für eine Erkrankung sprechen, dies **ärztlich** und mittels **PCR-Test abklären lassen**.*

Bei einem positiven Schnelltest sind die Eltern verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren. Über das weitere Prozedere entscheidet das Gesundheitsamt. Ebenso erfolgen Quarantäneanordnungen ausschließlich **nur** über das zuständige Gesundheitsamt.